

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

60. Verordnung vom 09.12.1820 publ. 14.12.1820

Das committirende Gericht zur weitem Verhandlung eingesandt werden muß, werden bey dem Amte nicht die Sporteln nach der Summen = Größe (Amts = Sporteln = Taxe S. 9. Nr. 36.), sondern nur einfache Protocollgebühren (ebendas. S. 5. Nr. 16.), und die Fuhrkosten und Diäten des Beamten, wenn der Verkauf nicht in dessen Wohnorte vorgenommen ist, angefehzt; dagegen sind

- 2) wenn demnächst bey dem committirenden Gerichte der Verkauf, entweder auf den Grund des eingesandten Amts = Protocolls oder auf sonstige weitere Verhandlung, zur Vollständigkeit gelangt, und der Zuschlag ertheilt wird, von dem Sportelnrendanten desselben der Ansaß der Sporteln nach der Summengröße, wie die Amts = Sportelntaxe, S. 9. Nr. 36., solche bestimmt, imgleichen die Belegung des darüber aufgenommenen gerichtlichen Protocolls mit Stempelpapier nach der Summengröße zu besorgen, und diese Sporteln in seiner Rechnung gehörig zu vereinnahmen.

60) Regierungs = Bekanntmachung

v. 9. Dec. 1820. publ. Dec. 14. 1820.

Zur allgemeinen Nachachtung wird hies ^{Schärfung der} Strafe wegen